

■ Bürstadt

■ Stockstadt

## *Steuerberater Else & Alexander Noll*

### *- Newsletter Oktober 2006 -*

- ✓ Termine November 2006
- ✓ Neues Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht ab 2007?
- ✓ Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen
- ✓ Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich
- ✓ Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten
- ✓ Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen
- ✓ Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter
- ✓ Anspruch auf freiwillige Krankenversicherung erlischt nach drei Monaten
- ✓ Wählbarkeit einer anderen Krankenkasse
- ✓ Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen

## **Termine November 2006**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>3</sup></b>	10.11.2006	13.11.2006	10.11.2006
<b>Gewerbesteuer</b>	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006
<b>Grundsteuer</b>	15.11.2006	20.11.2006	15.11.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## **Neues Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ab 2007 ?** **Womöglich Handlungsbedarf im Einzelfall**

Zum 1.1.2007 soll das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in Kraft treten. Ob dieser Termin eingehalten werden kann, ist wegen unterschiedlicher politischer Sichtweisen fraglich. Geplant ist, die derzeitige Besteuerung des Erwerbs von Betriebs- und Grundvermögen neu zu regeln.

Bei Übertragung von Betriebsvermögen soll künftig die Steuer für zehn Jahre gestundet werden, für jedes Jahr der Betriebsfortführung soll die Steuer zu einem Zehntel entfallen, was nach 10 Jahren zu einem vollständigen Wegfall der steuerlichen Belastung führt. Was sich auf den ersten Blick vorteilhaft anhört, hat seine Tücken. Denn gleichzeitig soll der Betriebsvermögensfreibetrag und der sog. Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG entfallen. Sollte sich der Beschenkte oder Erbe vom übergebenen Betriebsvermögen aus welchen Gründen auch immer innerhalb von 10 Jahren trennen, wird die Neuregelung in den meisten Fällen ungünstiger sein.

Die Übertragung von Grundvermögen wird künftig höher besteuert. Geplant ist, die Besteuerung stärker an den Verkehrswerten der Objekte zu orientieren. Derzeit wird die Übertragung von Grundvermögen nach dem sog. Bedarfswert besteuert. Dieser macht in der Regel lediglich 50% des tatsächlichen Wertes aus. Sollte in nächster Zeit ohnehin eine Übertragung geplant sein, macht es u.U. Sinn, diese noch im Jahr 2006 durchzuführen.

## **Neuerungen bei der Förderung von Existenzgründungen**

Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit Wirkung zum 1.8.2006 ist der im Jahr 2003 eingeführte Existenzgründungszuschuss („Ich-AG“) abgeschafft worden. Stattdessen wurde das Überbrückungsgeld<sup>1</sup> zu einem so genannten Gründungszuschuss umgestaltet.

Ein Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen hat oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist,<sup>2</sup>
- bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen verfügt,<sup>3</sup>
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist<sup>4</sup> und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegt<sup>5</sup>.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Zu den fachkundigen Stellen gehören neben Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbänden und Kreditinstituten auch Steuerberater.<sup>6</sup> In Zweifelsfällen kann die Agentur für Arbeit den Besuch eines Existenzgründungsseminars oder einer entsprechenden Beratung verlangen.<sup>7</sup> Solange Ansprüche auf Arbeitslosengeld ruhen, zum Beispiel wegen des Erhalts von Abfindungen oder des Eintritts einer Sperrzeit, wird der Gründungszuschuss nicht geleistet.<sup>8</sup>

Eine erneute Förderung einer Existenzgründung ist nur möglich, wenn nach Beendigung der letzten Förderung mindestens 24 Monate verstrichen sind.<sup>9</sup>

Geförderte Personen haben in dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch mehr auf einen Gründungszuschuss.<sup>10</sup> Der Gründungszuschuss wird für die Dauer von neun Monaten gewährt. Gezahlt wird der Betrag, den der Arbeitnehmer als Arbeitslosengeld bezogen hat, zuzüglich einer Pauschale von 300 €monatlich.<sup>11</sup>

Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe der Pauschale von 300 €monatlich gewährt werden, wenn der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit nachweist.<sup>12</sup> Dafür kann die Bundesagentur für Arbeit erneut die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Der Zuschuss ist steuerfrei und unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt. Der Antrag auf Förderung ist vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der Wohnsitzagentur zu stellen.<sup>13</sup>

Wenn eine Existenzgründung so erfolgreich verläuft, dass auch Mitarbeiter eingestellt werden können, so gibt es auch dafür Förderungsmöglichkeiten durch die Agentur für Arbeit. In Betracht kommt insbesondere der so genannte Einstellungszuschuss bei Neugründungen.<sup>14</sup> An den diesbezüglichen Vorschriften hat sich durch die Umgestaltung des Überbrückungsgelds in einen Gründungszuschuss<sup>15</sup> nichts geändert.<sup>16</sup>

---

<sup>1</sup> § 57 SGB III.

<sup>2</sup> § 57 Abs. 2 Nr. 1 SGB III.

<sup>3</sup> § 57 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.

<sup>4</sup> § 57 Abs. 2 Nr. 3 SGB III.

<sup>5</sup> § 57 Abs. 2 Nr. 4 SGB III.

<sup>6</sup> Karasch, DStR 2006, S. 1343.

<sup>7</sup> § 57 Abs. 2 S. 3 SGB III.

<sup>8</sup> § 57 Abs. 3 SGB III.

<sup>9</sup> § 57 Abs. 4 SGB III.

<sup>10</sup> § 57 Abs. 5 SGB III.

<sup>11</sup> § 58 Abs. 1 SGB III.

<sup>12</sup> § 58 Abs. 2 SGB III.

<sup>13</sup> Karasch, a. a. O., S. 1344.

<sup>14</sup> §§ 225 - 228 SGB III.

<sup>15</sup> Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, BGBl 2006 I, S. 1706.

<sup>16</sup> Vgl. zum Einstellungszuschuss bei Neugründungen auch Karasch, a. a. O., S. 1344.

## **Antragsveranlagung für 2004 nur bis zum 31.12.2006 möglich**

Für Bezieher von Arbeitslohn wird eine Veranlagung zur Einkommensteuer nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt.<sup>17</sup> Zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. einbehaltene Zinsabschlagsteuer) oder zur Geltendmachung von Verlusten muss deshalb eine Einkommensteuererklärung bis zum Ablauf des zweiten auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abgegeben werden.

Die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung des Jahres 2004 läuft in diesen Fällen am 31.12.2006 ab. Wird die Einkommensteuererklärung für 2004 erst nach dem 31.12.2006 abgegeben, wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Frist nicht verlängerbar ist.<sup>18</sup>

Wird die Antragsfrist verpasst, besteht nur noch die Möglichkeit, Verluste geltend zu machen, weil die erstmalige Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs bis zum Ablauf der Feststellungsfrist möglich ist. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>19</sup> gilt dies auch, wenn die zweijährige Frist zur Einkommensteuerveranlagung für Bezieher von Lohneinkünften abgelaufen ist.

Die Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs ist nach dieser Entscheidung nicht davon abhängig, dass für das Verlustentstehungsjahr noch ein Einkommensteuerbescheid erlassen werden kann.

## **Beiträge zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten**

Mit dem Alterseinkünftegesetz ist zum 1.1.2005 auch der Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben neu geregelt worden. Ab 2005 müssen so genannte Bestandsrentner (ab 2005 und vorher) ihre Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 50 % versteuern. Dieser Prozentsatz erhöht sich sukzessive für neue Rentenjahrgänge in den Folgejahren. Rentenjahrgänge ab 2040 müssen ihre Renten dann voll versteuern.

Der Prozentsatz des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhöht sich ebenfalls von Jahr zu Jahr. Ab 2025 ist der volle Abzug möglich.

Der Bundesfinanzhof<sup>20</sup> hält die Regelung des Sonderausgabenabzugs verfassungsrechtlich nicht für bedenklich und lehnt deshalb den Abzug der Beiträge als vorweggenommene Werbungskosten ab. Allerdings steht das Hauptsacheverfahren noch aus. Außerdem sind noch zwei Verfahren zu diesem Sachverhalt bei Finanzgerichten anhängig.<sup>21</sup>

Das Bundesministerium der Finanzen<sup>22</sup> hat jetzt reagiert und angekündigt, dass bei Einsprüchen, die ausschließlich wegen der beschränkten Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten eingelebt werden, aus Zweckmäßigkeitssgründen ein Ruhen des Verfahrens in Frage kommen kann.

Hinweis: Aus diesem Grund sollten die Beiträge zur Rentenversicherung weiter als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, gegen ablehnende Einkommensteuerbescheide Einspruch eingelebt und gleichzeitig Ruhen des Verfahrens angeregt werden.

---

<sup>17</sup> § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.

<sup>18</sup> FG Saarland, Urt. v. 30.6.2005, 1 K 259/01, LEXinform 5000583.

<sup>19</sup> BFH, Urt. v. 1.3.2006, XI R 33/04, DB 2006, S. 985, DStR 2006, S. 751, LEXinform 5002191.

<sup>20</sup> BFH, Beschl. v. 1.2.2006, X B 166/05, DStR 2006, S. 313, LEXinform 5001845.

<sup>21</sup> FG Köln, 12 K 2253/06 und Niedersächsisches FG, 16 K 10255/05.

<sup>22</sup> BMF, Schr. v. 30.6.2006, IV A 7 - S 0622 - 20/06, DStR 2006, S. 1371.

## **Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen**

Das besondere Kirchgeld ist eine Steuerart, die bei Ehegatten in Betracht kommen kann, die in glaubensverschiedener Ehe leben. Ehegatten leben in glaubensverschiedener Ehe, wenn nur einer von ihnen einer steuerberechtigten Kirche angehört. Das besondere Kirchgeld ist kein Zuschlag zur Einkommensteuer (Annexsteuer), sondern eine eigenständige Steuer mit einem kircheneigenen Steuertarif. Dieser Tarif<sup>23</sup> sah ab 2001 ein Kirchgeld von 180 bis 7.200 DM vor (die derzeitige Kirchgeldstaffel geht von 96 bis 3.600 € aus).

Der Bundesfinanzhof<sup>24</sup> hat die Rechtmäßigkeit dieser Erhebung bestätigt. Die Einführung des besonderen Kirchgelds bei glaubensverschiedenen Ehen zum 1. Januar 2001, die einschlägigen Kirchensteuerordnungen und der Kirchensteuerbeschluss von 2001 verstößen nicht gegen das Verfassungsrecht.

Inzwischen ist wegen der Erhebung des Kirchgelds in Nordrhein-Westfalen ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht<sup>25</sup> anhängig, so dass betroffene Ehegatten mit Hinweis auf das anhängige Verfahren Einspruch gegen die Kirchgeldfestsetzung erheben sollten.

## **Streit um Solidaritätszuschlag geht weiter**

Der Bundesfinanzhof<sup>26</sup> hatte die Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags zurückgewiesen. Dagegen ist jetzt Verfassungsbeschwerde<sup>27</sup> erhoben worden.

**Hinweis:** Gegen eingehende Bescheide sollte deshalb unter Bezugnahme auf das anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden. Aufforderungen der Finanzämter, Einsprüche in dieser Angelegenheit zurückzunehmen, sollte nicht gefolgt werden.

## **Anspruch auf freiwillige Krankenversicherung erlischt nach drei Monaten**

Wer sich nach seinem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern will, hat hierfür nur drei Monate Zeit.<sup>28</sup> Danach hat er keinen Anspruch mehr, als freiwillig Versicherter aufgenommen zu werden. Dies hat das Hessische Landessozialgericht<sup>29</sup> im Falle eines Arbeitslosen entschieden, der nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld Hartz-IV-Leistungen beantragt hatte, die ihm jedoch unter Hinweis auf das Einkommen seiner Lebenspartnerin verweigert wurden.

Den Antrag auf freiwillige Versicherung bei der AOK stellte der Arbeitslose erst knapp vier Monate nach seinem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Das Fristversäumnis konnte nach Auffassung des Gerichts nicht geheilt werden, weil die Agentur für Arbeit dem Antragsteller frühzeitig mitgeteilt hatte, dass er für die Zeit, in der er keine Leistungen bezieht, nicht krankenversichert ist. Um Nachteile zu vermeiden, hatte sie ihm gleichzeitig empfohlen, sich umgehend bei seiner Krankenkasse über Möglichkeiten zur Wahrung des weiteren Versicherungsschutzes (z. B. durch freiwillige Weiterversicherung) zu erkundigen. Da der Arbeitslose dies nicht getan habe, treffe ihn selbst die Schuld an der Überschreitung der Frist.

<sup>23</sup> Geltung in allen Bundesländern außer in Bayern. In Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen nur bei der evangelischen Kirche.

<sup>24</sup> BFH, Urt. v. 21.12.2005, I R 44/05, LEXinform 5002858; BFH, Urt. v. 19.10.2005, I R 76/04, BB 2006, S. 90, BFH/NV 2006, S. 451, LEXinform 5001516.

<sup>25</sup> BVerfG, 2 BvR 591/06, LEXinform 0587445.

<sup>26</sup> BFH, Beschl. v. 28.6.2006, VII B 324/05, BFH/NV 2006, S. 1761, LEXinform 5002818.

<sup>27</sup> BVerfG, 2 BvR 1708/06, Pressemitteilung des DStV v. 18.8.2006, LEXinform 0172753.

<sup>28</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 SGB V.

<sup>29</sup> LSG Hessen, Beschl. v. 9.5.2006, L 8 KR 30/06 ER, LEXinform 0867841.

## **Wählbarkeit einer anderen Krankenkasse**

Versicherten, die ihre Krankenkasse wechseln möchten, ist von der gewählten Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung auch dann auszustellen, wenn sie - statt eine Kündigungsbestätigung der vorherigen Krankenkasse vorzulegen<sup>30</sup> - nachweisen, dass ihre Mitgliedschaft dort die Mindestbindungszeit von 18 Monaten erreicht hatte. Dies hat jüngst das Sozialgericht Leipzig<sup>31</sup> entschieden.

Dabei stützte sich das Gericht auf eine erweiternde Auslegung des Gesetzes. Da das Gesetz zwingend eine Kündigungsbestätigung vorschreibt,<sup>32</sup> die Mitgliedschaft in der bisherigen Krankenkasse aber auch auf Grund gesetzlicher Vorschriften enden könne, z. B. durch Kündigung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses<sup>33</sup> bzw. nach Beendigung einer Arbeitslosigkeit<sup>34</sup> durch Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung, sei das Gesetz insofern lückenhaft. Die Absicht des Gesetzgebers bestehende darin zu gewährleisten, dass die Versicherung in der neuen Krankenkasse nur möglich ist, nachdem in der alten Krankenkasse die Mindestbindungszeit von 18 Monaten erreicht wurde. Weise der Versicherte dies nach, so hat die gewählte Krankenkasse ihn aufzunehmen, ohne dass es einer Kündigungsbestätigung<sup>35</sup> bedarf.

## **Erstmalige tatsächliche Verwendung eines Gegenstands als Indiz für die Verwendungsabsicht beim Bezug von Leistungen**

Ein Unternehmer kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur als Vorsteuer abziehen, wenn er die bezogene Leistung zur Ausführung steuerpflichtiger Leistungen verwenden will. Ob er bei Leistungsbezug eine entsprechende Absicht hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>36</sup> unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Sachverhalts zu entscheiden. Dabei kann die spätere tatsächliche Verwendung ein wesentliches Indiz für die bei Leistungsbezug bestehende Verwendungsabsicht des Unternehmers sein. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Verwendung zeitnah erfolgt.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, nach der die strengerer Anforderungen an den Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit von Vermietungsumsätze nicht für sog. Altbauten gelten. Ein Altbau liegt bei der Vermietung an einen anderen Unternehmer vor, wenn das Gebäude vor dem 1.1.1998 fertig gestellt und mit der Errichtung vor dem 11.11.1993 begonnen worden ist. Dies gilt auch für Vermieter, die einen solchen Altbau erst nach Fertigstellung erwerben. Bei einem Altbau reicht die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, um auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten und damit das Recht auf Vorsteuerabzug erlangen zu können. Bei anderen Gebäuden kann nur noch verzichtet werden, wenn der andere Unternehmer seinerseits steuerpflichtige Umsätze tätigt; die Ausführung steuerfreier Umsätze reicht nicht mehr aus.

<sup>30</sup> § 175 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 3 SGB V.

<sup>31</sup> SG Leipzig, Beschl. v. 9.5.2006, S 8 KR 201/06 ER, LEXinform 0868056.

<sup>32</sup> § 175 Abs. 4 S. 3 SGB V.

<sup>33</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 190 Abs. 2 SGB V.

<sup>34</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V.

<sup>35</sup> i. S. d. § 175 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB V.

<sup>36</sup> BFH, Urt. v. 26.1.2006, V R 74/03, BFH/NV 2006, S. 1164, LEXinform 5902189.